



**Friedhofssatzung
der Stadt Oberhof**

<u>Inhalt:</u>	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Schließung und Entwidmung	3
II. Ordnungsvorschriften	
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	5
III. Bestattungsvorschriften	
§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	6
§ 8 Säрге / Urnen	7
§ 9 Ausheben der Gräber	7
§ 10 Ruhezeit	7
§ 11 Umbettungen	7
IV. Grabstätten	
§ 12 Arten der Grabstätten	8
§ 13 Erdbestattungsreihengrabstätten	9
§ 14 Erdwahlgrabstätten	9
§ 15 Urnengrabstätten	10
§ 16 Ehrengabstätten	11
§ 17 Gestaltungsvorschriften für Grabstätten	11
§ 18 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen	11
§ 19 Zustimmung	12
§ 20 Anlieferung	12
§ 21 Standsicherheit der Grabmale	13
§ 22 Unterhaltung	13
§ 23 Entfernung	13
V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	
§ 24 Herrichtung und Unterhaltung	14
§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege	15
VI. Trauerhallen und Trauerfeiern	
§ 26 Benutzung der Trauerhalle	15
§ 27 Trauerfeier	16
VII. Schlussvorschriften	
§ 28 Alte Rechte	16
§ 29 Haftung	16
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 31 Gebühren	17
§ 32 Gleichstellungsklausel	17
§ 33 Inkrafttreten	17

Die Stadt Oberhof erlässt auf Grundlage der §§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Satzung für den Waldfriedhof der Stadt Oberhof:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den auf dem Gebiet der Stadt Oberhof gelegenen und von ihr verwalteten Waldfriedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oberhof waren oder
 - b) früher Einwohner der Stadt Oberhof waren und einen Wohnortwechsel wegen Übertritts in ein Alten- oder Pflegeheim vollzogen haben,
 - c) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - d) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.
- (3) Bei berechtigtem Interesse ist auch die Bestattung anderer verstorbener Personen gestattet. Dies bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Oberhof. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten-Arten können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen oder Beisetzung gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Ruhezeit und bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen

bzw. die Umbettung von Urnen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder des Friedhofsteils als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten Be-statten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Stadt hat die von der Schließung oder Entwidmung betroffenen Nutzungsberechtigten frühzeitig zu unterrichten.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleich-zeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden auf Kosten der Stadt in ähnlicher Weise wie die Grabstät-ten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerich-tet. Die Ersatzwahlstätten werden für die Restdauer Gegenstand des Nutzungsrech-tes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten wer-den:

- im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.)	08.00 – 17.00 Uhr
- im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)	07.00 – 21.00 Uhr
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs vo-rübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Behindertenfahrräder, Rollatoren oder ähnliche Hilfsmittel, Fahr-zeuge für angezeigte gewerbliche Arbeiten,
 - b) mit Waren aller Art zu handeln oder gewerbliche Tätigkeiten ohne Anzeige auszu-üben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszu-führen,

- d) Lärm zu verursachen, ohne Genehmigung Musikwiedergabegeräte zu betreiben und musikalische Darbietungen durchzuführen,
- e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- f) Druckschriften und Werbematerial zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- h) Friedhofsabfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- i) Hausmüll, Bauschutt oder andere, nicht auf dem Friedhof entstehende Abfälle in die Abfallbehälter einzubringen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- k) Wasser für Privatzwecke außerhalb des Friedhofes zu entnehmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Ein Parken oder Abstellen von Fahrzeugen im Friedhofsgelände ist nicht gestattet, außer Fahrzeuge der Bestattungshäuser im Rahmen einer Beisetzung.
- (5) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Mit der Anzeige ist weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit die notwendige fachliche Eignung und einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der

Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, zu beenden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung Änderungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Erdaushub, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Anzeige nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Bestattungspflichtigen bzw. Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen oder Beisetzungen sowie hierzu beantragte Trauerfeiern erfolgen grundsätzlich an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen oder Trauerfeiern statt. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.
- (5) Für Urnen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind oder ein Termin für die Beisetzung festgelegt werden konnte, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage zu Lasten des Bestattungspflichtigen anzuordnen.
- (6) Bei Erdbestattungen sind Särgе zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit

Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

- (7) Im Zeitraum vom 01.12. bis 31.03. sind Urnenbeisetzungen nur in Abhängigkeit von der Witterung möglich. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in diesem Zeitraum besteht nicht.

§ 8 Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und innen gut abgedichtet sein, der Boden muss mit einer ausreichend hohen Schicht aufsaugender Stoffe bedeckt sein. Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdichtungen sollen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen und Schmuckurnen sowie Beigaben müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Grabmale, Abdeckungen, Einfassungen, Bepflanzung usw.) vor einer Bestattung oder Beisetzung selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

- für Erdbestattungen 20 Jahre
- für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen innerhalb der Totenruhe bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können Urnen oder Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (2-stellig)
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - f) Ehrengabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Es wird ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht erlangt, worüber eine Graburkunde ausgestellt wird.

- (5) Die Stadt Oberhof informiert jeden Nutzungsberechtigten über die Friedhofssatzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Unterzeichnung des Grabnachweises erkennt der Nutzungsberechtigte diese an.
- (6) Bei antragsgemäßer Auflösung einer Grabstätte vor Beendigung der Nutzungsdauer durch den Nutzungsberechtigten erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 13

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Erdbestattungsreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Ein Anspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelnen über die Verlängerung der Nutzungsdauer auf Antrag entscheiden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
Ruhezeit: 20 Jahre
Größe: 1,00 m x 0,80 m
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr
Ruhezeit: 20 Jahre
Größe: 1,80 m x 1,00 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

§ 14

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben. Deren Größe beträgt 3,00 m x 3,00 m. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer an der gesamten Grabstätte kann auf Antrag verlängert werden.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 18 Abs. 1 ThürBestG genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht entsprechend der gesetzlichen Erbfolge über.
- (8) Es ist möglich, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung, in Erdgrabstätten Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Die Anzahl der in der Grabstätte möglichen beizusetzenden Urnen richtet sich nach den Abmessungen für Urnengräber. Die Gebührenregelung wird von dieser veränderten Nutzung nicht beeinflusst.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Grabschein ausgehändigt.

Es werden angeboten:

- a) Einzelurnenstätte (15 Jahre Nutzungszeit),
Größe: 1,00 m x 0,50 m
 - b) Familienurnenstätte (20 Jahre Nutzungszeit),
Größe: 1,00 m x 0,80 m
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

Es werden angeboten:

- a) Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen
 - b) Urnenwahlgrabstätten für 8 Urnen
Größe: bis 3,00 m x 3,00 m
- (4) Bei der Urnengemeinschaftsanlage als Partneranlage können bis zu 2 Urnen pro Grabstätte bestattet werden. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Diese ist auf Antrag verlängerbar.

Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege der Grabstätte ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt und keine individuelle Grabpflege gestattet ist. Die Gestaltung in Form eines Kissensteines mit einer Größe von 0,40 m x 0,40 m ist durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

- (5) Urnengemeinschaftsgräber dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen und namentlichen Beisetzung von Urnen. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre für die Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung (anonym) sowie die Urnengemeinschaftsanlage mit eigener Grabplatte. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Anlagen sind durch die Friedhofsverwaltung zu gestalten und zu pflegen. Auf Urnengemeinschaftsgräbern ist eine individuelle Grabpflege nicht gestattet.

Die Formen der Urnengemeinschaftsanlage sind:

- a) Urnengemeinschaftsanlage ohne individuelle Grabzeichen
 - b) Urnengemeinschaftsanlage mit eigener Grabplatte in der Größe 0,35 m x 0,35 m, deren Gestaltung durch die Friedhofsverwaltung festgelegt ist.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

§ 17 Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gestaltung gewahrt werden. Der Nutzungsberechtigte darf nur die Grabfläche gestalten. Eine Erweiterung des Grabes durch zusätzliche Einfassungen oder anderweitigen Materialeinsatz ist nicht gestattet.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Die Baumpflege obliegt der Stadt.
- (3) Nach Urnenbeisetzungen sind die entsprechenden Grabstätten spätestens drei Monate später würdig herzurichten. Nach einer Erdbestattung gilt die würdige Herrichtung spätestens nach einem Jahr. Unter würdiger Herrichtung einer Grabstätte ist die Errichtung einer Grabeinfassung und eines Grabmales zu verstehen.

§ 18 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Das zu verwendende Material für die Herstellung des Grabmals muss wetterbeständig sein. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Material.

- (2) Grabeinfassungen sind nur auf dafür vorgesehenen Grabfeldern erlaubt.
- (3) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung Oberhof.
- (4) Die Beschriftung des Grabmales hat entsprechend der tatsächlichen Belegung zu erfolgen.
- (5) Die Höhe der Grabmale inklusive des Sockels soll das Maß von 1,00 m nicht überschreiten. Es wird eine Mindeststärke von 0,12 m und eine maximale Stärke von 0,20 m vorgeschrieben.
Die Friedhofsverwaltung kann unter Wahrung der Gestaltungsgrundsätze in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Tiefe und Breite des Grabmales muss in Relation zur Größe und Lage der Grabstätte stehen.
- (7) Auf Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt die Erstellung der Platten bzw. Kissensteine ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung in einer Größe von:
 - Platte auf der Urnengemeinschaftsanlage: 0,35 m x 0,35 m
 - Kissenstein auf der Urnenpartneranlage: 0,40 m x 0,40 m

§ 19 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jeder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

- (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsverwalter oder einem Bediensteten überprüft werden können.

§ 21 Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich bei Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Für die Unterhaltung der Urngemeinschaftsanlagen und Außenanlagen ist die Friedhofsverwaltung zuständig.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 23 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit, dem Entzug oder Ablauf des Nutzungsrechtes, sind die Grabmale, Bepflanzungen und sonstigen Einfassungen nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten werden

schriftlich über die Pflicht zur Abräumung informiert. Die Nutzungsberechtigten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen bzw. den Auftrag einer Fachfirma zu erteilen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

- (3) Sind Grabmale oder Einfassungen nicht innerhalb der Frist entfernt worden, werden diese kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung oder eine von ihr beauftragte Fachfirma entfernt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Mauern und ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Verändern der gärtnerischen Grünflächen in jedweder Art,
 - e) die Pflanzung von jedweden Pflanzen außerhalb der Grabstätte.
- (3) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensplatte sowie der Urnenpartneranlage dürfen Schnittblumen, Kränze und anderer Grabschmuck nur im Rahmen einer Bestattung abgelegt werden. Gestattet ist ansonsten Blumenschmuck in einer Schale pro Namensplatte / Kissenstein in angepasster Größe. Das Ablegen anderer nicht verrottbarer Deko-Artikel (z. B. Grablampen, Figuren, Steine u. ä.) ist nicht gestattet.

Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

- (7) Auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage als pflegefreie Grabstätte ist das Ablegen von Schnittblumen und Kränzen nur an dem hierfür errichteten zentralen Gedenkstein möglich.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzeug (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Bei Vernachlässigung hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgelegten Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird er durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Weiterhin wird der Nutzungsberechtigte durch Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VI. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Trauerhalle

Die Trauerhalle (Friedhofskapelle) dient der kurzzeitigen Aufnahme der Leiche unmittelbar vor der Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

**§ 27
Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände, die nicht im Rahmen einer Trauerfeier erfolgt, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

VII. Schlussvorschriften

**§ 28
Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 29
Haftung**

- (1) Die Stadt Oberhof haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen insofern keine Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Oberhof nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 30
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Lärm verursacht, ohne Genehmigung Musikwiedergabegeräte betreibt und musikalische Darbietungen durchführt,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18)
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 9),
 - j) Grabstätten entgegen § 24 bepflanzt,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - l) die Leichenhalle entgegen § 26 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Oberhof verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10. August 2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Oberhof, den 10. Mai 2022

Siegel

.....
Thomas Schulz
Bürgermeister